



ZUCHT- UND KÖRORDNUNG



Fassung vom 23.09.2023

Zucht- und Körordnung

1. Zweckbestimmung und Zuständigkeit	6
1.1 Zweckbestimmung	6
1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen	6
1.3 Geltungsbereich	6
2. Zuchtziel	6
3. Mindesthaltungsbedingungen für Eurasier	7
3.1 Unterbringung	7
3.2 Zuwendung	7
3.3 Bewegung	7
3.4 Sozialisierung	7
3.5 Pflege	8
4. Ämter des Zuchtwesens	8
4.1 Hauptzuchtleitung	8
4.2 Zuchtausschuss	8
4.3 Zuchtleitung	9
4.3.1 Allgemeines und Zuständigkeitsbereich	9
4.3.2 Voraussetzungen und Bewerbung	9
4.3.3 Berufung	10
4.4 Zuchtleiterteam	10
4.5 Zuchtrichter und Körmeister	10
4.6 HD-Auswerter und Obergutachter	10
4.7 Züchtervertreter	11
4.7.1 Voraussetzung	11
4.7.2 Aufgaben und Fortbildung	11
4.7.3 Wahl	12
4.8 Zuchtwart	12
4.8.1 Voraussetzungen	12
4.8.2 Aufgaben	12
4.8.3 Fortbildung	13
4.8.4 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine	13
4.8.5 Abrechnung	14

4.8.6	Ausbildung	14
4.8.6.1	Begriffsdefinitionen	14
4.8.6.2	Abrechnung für Tätigkeiten	14
4.8.6.3	Voraussetzung	14
4.8.6.4	Bewerbung	15
4.8.6.5	Ausbildungsdauer	15
4.8.6.6	Verpflichtende praktische Tätigkeitsbereiche der Zuchtwartausbildung	16
4.8.6.7	Dokumentation / Berichte zu den praktischen Tätigkeiten	16
4.8.6.8	Verpflichtende Schulungen	16
4.8.6.9	Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen	17
4.8.6.10	Zulassung zur Prüfung	17
4.8.6.11	Prüfungsgremium	18
4.8.6.12	Prüfungsbestandteile/Prüfung	18
4.8.6.13	Ernennung	19
4.9	Verhaltensbeurteiler	19
4.9.1	Ausbildung	19
4.9.1.1.	Voraussetzungen und Bewerbung	19
4.9.1.2	Ausbildung	19
4.9.1.3	Prüfung	20
4.9.1.4	Berufung	20
4.9.2	Fortbildung Verhaltensbeurteiler allgemein	20
4.9.3	Verhaltensbeurteilerprüfer	21
4.9.4	Obmann der Verhaltensbeurteiler	21
4.9.5	Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenstest	21
4.9.5.1	Allgemeines	21
4.9.5.2	Ablauf	22
4.9.5.3	Beurteilungsbogen / Bewertung	23
4.9.5.4	Zurückstellen / Nicht bestanden	23
4.9.5.5	Gelände / Örtlichkeiten	23
4.9.5.6	Gebühr	24
5.	Züchter	24
5.1	Definition	24
5.2	Anforderungen	24
5.3	Entzug der Züchterlaubnis	25

5.4	Anzahl erlaubter Würfe	25
6.	Zuchtstätte	25
6.1	Räumliche Voraussetzungen für Aufzucht und Haltung	25
6.2	Beschaffenheit des Innenauslaufes	25
6.3	Beschaffenheit des Außenauslaufes	26
6.4	Größenvorgaben	26
6.5	Betreuung der Welpen und der Mutterhündin durch den Züchter, Sozialisation und Prägung	27
6.6	Nachweis	27
7.	Zuchtzulassung	27
7.1	Allgemeine Voraussetzungen	27
7.2	Erstzuchtzulassung	29
7.3	Wiederzuchtzulassung	30
8.	Zuchtregeln	31
8.1	Zuchtverwendungsalter Hündin und Zuchtabstand	31
8.2	Zuchtverwendungsalter Rüde und Zuchteinsatz	32
8.3	Anzahl Zuchteinsätze	32
8.4	Zuchtab sicht und Ablauf	33
8.5	Einsatz nicht genehmigter Zuchttiere	33
8.6	Zuchtverstöße	34
9.	Wurfkontrolle	35
9.1	Wurferstbesichtigung	35
9.2	Wurfabnahme	35
9.3	Abgabe der Welpen	35
10.	Zwingername und Ahnentafeln	36
10.1	Zwingername	36
10.2	Zwingergemeinschaften	36
10.3	Ahnentafeln	36
11.	Zuchtbuch	37
12.	Schlussbestimmungen	38



13.	Nichtigkeit	38
14.	Inkrafttreten	38

1. Zweckbestimmung und Zuständigkeit

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die Ausbildung und die Tätigkeit der Personen, die durch Zucht und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der EKW-Satzung und der EKW-Zuchtordnung geforderte, kontrollierte Zucht der Rasse Eurasier sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der VDH-Zuchtordnung.

Die Zucht- und Körordnung regelt

- die Ausbildung, Voraussetzung und Tätigkeit der Zuchtverantwortlichen sowie die Durchführung deren Aufgaben
- die Anforderungen an Züchter, Zuchtstätten sowie Zuchttiere, um die kontrollierte Zucht der Rasse Eurasier im EKW sicher zu stellen.
-

1.3 Geltungsbereich

Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des Vereines die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH, der FCI sowie das Tierschutzgesetz.

2. Zuchtziel

Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier, deren Rassekennzeichen in dem Standard der FCI Nr. 291 festgelegt sind. Primäres Ziel ist es, einen gesunden, vitalen Eurasier mit rassetypischem Verhalten zu züchten.

3. Mindesthaltungsbedingungen für Eurasier

Besonderes Merkmal des Eurasiers ist sein in vielen Situationen instinktiv sicheres Verhalten. Bedingt durch seine Feinfühligkeit hat er ein außerordentliches Gespür für die Stimmung seiner Menschen.

Zur vollen Entwicklung seiner guten Eigenschaften braucht der Eurasier den engen häuslichen Kontakt zur Familie und eine ruhige, liebe- und verständnisvolle, jedoch konsequente Erziehung.

3.1 Unterbringung

Der Eurasier wird als Familienhund gezüchtet und entwickelt sein besonderes, rassetypisches Wesen nur dann, wenn er vertrauensvoll mit seinen Menschen im gemeinsamen Wohnbereich lebt. Sein Platz ist in unmittelbarer Nähe zu ihnen, so dass er jederzeit Kontakt aufnehmen und halten kann. Aus diesem Grund verbieten sich auch nur zeitweise Zwinger- und Anbinde-, sowie ständige Hof- und Gartenhaltung.

Er braucht einen Platz im Haus, wohin er sich bei Bedarf zurückziehen kann und ungestört bleibt, den alle Familienmitglieder, auch die Kinder, respektieren.

3.2 Zuwendung

Eurasiern aller Altersstufen muss täglich mindestens fünf Stunden menschliche Gesellschaft und Zuwendung, sowie Beschäftigung geboten werden. Tägliches Alleinsein darf, wo nötig, in der Regel sechs Stunden nicht überschreiten. Der Welpen bzw. Junghund muss in jedem Fall langsam mit verlängerter Zeitdauer an das Alleinsein gewöhnt werden.

Nach Möglichkeit begleitet der Eurasier seine Familie in den Urlaub. Andernfalls sollte er bei ihm vertrauten Menschen untergebracht werden.

3.3 Bewegung

Das Bewegungsangebot für den Eurasier richtet sich nach seiner körperlichen Entwicklung und seinem Gesundheitszustand.

Der Hund sollte sich mehrfach täglich außerhalb des eigenen Geländes lösen können. Für sein Wohlbefinden wird eine tägliche Ausgehzeit von insgesamt zwei Stunden empfohlen.

3.4 Sozialisierung

Der Eurasier muss seinem Alter entsprechend sozialisiert und erzogen werden. Hilfreich sind dabei qualifizierte Hundeschulen mit Welpenspielstunden und ihrem Ausbildungsprogramm. Unverzichtbar ist in jedem Fall häufiger Kontakt zu anderen gut sozialisierten Hunden.

3.5 Pflege

Das lange Haar des Eurasiers bedarf besonderer Pflege zu Zeiten des Haarwechsels und an den Stellen, wo leicht Verfilzungen auftreten. Das regelmäßige Kämmen und Bürsten fördern die Belüftung und Durchblutung der Haut. Man kann dadurch frühzeitig evtl. Veränderungen erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Zur Gesunderhaltung des Eurasiers gehören:

- nötige Impfungen nach Empfehlung des VDH
- Entwurmung
- Kontrolle:
 - der Haut
 - des Kotes
 - des Gebisses
 - der Augen
 - der Ohren
 - der äußeren Geschlechtsteile
 - des Afters

4. Ämter des Zuchtwesens

4.1 Hauptzuchtleitung

Die Hauptzuchtleitung wird gemäß § 13 Ziffer 1 e der EKW-Satzung von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren (§ 14 Ziffer 1 der EKW-Satzung) gewählt.

Die Hauptzuchtleitung:

- im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des EKW, die für sämtliche Abnahmen und Kontrollen in der Zucht gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich ist und die alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt
- trägt die Verantwortung für alle relevanten Zuchtangelegenheiten
- beruft den Zuchtausschuss und das Zuchtleiterteam ein und leitet diese

4.2 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss ist verantwortlich für die Zucht. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen ein. Der Zuchtausschuss ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bewerten und planmäßig züchterisch zu bekämpfen.

Näheres regelt der § 17 der EKW-Satzung.

4.3 Zuchtleitung

4.3.1 Allgemeines und Zuständigkeitsbereich

- (1) Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie kontrolliert die Zucht, die Einhaltung der Zuchtordnung und steht allen Mitgliedern des EKW zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
- (2) Die Zuchtleitung kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten und bestimmt deren Einsatz.
- (3) Die Zuchtleitung lenkt die Zucht in Abstimmung mit der Hauptzuchtleitung und ist ihr verantwortlich.
- (4) Kann eine Zuchtleitung für eine begrenzte Zeit ihr Amt nicht ausüben, ist die Hauptzuchtleitung oder eine von der Hauptzuchtleitung beauftragte Person für das Zuchtleitergebiet vorübergehend zuständig.
- (5) Der Zuständigkeitsbereich der Zuchtleitung wird vom Zuchtleiterteam festgelegt.
- (6) Zuchtleitungen verpflichten sich, jährlich an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Informationsangebote des VDH sollten wahrgenommen werden.
- (7) Von einem Zuchtleiter wird erwartet, dass er die Körveranstaltungen besucht.
- (8) Die Zuchtleitung hält das Erstzüchterseminar ab oder benennt einen erfahrenen Züchter als Referent.
- (9) Die Zuchtleitung ist Mitglied im Zuchtleiterteam und im Zuchtausschuss.
- (10) Der Zuchtleitung obliegen die Verpaarungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen und Entscheidungen.
- (11) Die Zuchtleitung ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Zuchtwartanwärter in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann die Ausbildung der Zuchtwartanwärter an einen Zuchtwart ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
- (12) Zuchtwarte und Zuchtleitung stehen allen Mitgliedern des EKW zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung. Zuchtleitungen können die Aufgaben von Zuchtwarten jederzeit selbst übernehmen.

4.3.2 Voraussetzungen und Bewerbung

- (1) Zuchtleitungen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen
- (2) Der Zuchtleiteranwärter muss
 - 3 Jahre als Zuchtwart im EKW tätig gewesen sein
 - Kenntnisse über Genetik und Erbkrankheiten der Rasse Eurasier besitzen

- (3) Ausnahmeregelung ist bzgl. der 3-jährigen Zuchtwarttätigkeit möglich
- (4) Zuchtwarte, die Zuchtleitung werden möchten, bewerben sich formlos bei der Hauptzuchtleitung. Bei Ablehnung der Bewerbung ist die Hauptzuchtleitung nicht verpflichtet, diese zu begründen.

4.3.3 Berufung

- (1) Die Zuchtleitung wird auf Vorschlag der Hauptzuchtleitung vom Vorstand für 3 Jahre berufen.
- (2) Aus wichtigem Grund unter schriftlicher Angabe von Gründen kann die Zuchtleitung vom Vorstand abberufen werden.

4.4 Zuchtleiterteam

Dem Zuchtleiterteam gehören neben der Hauptzuchtleitung und dessen Vertreter alle berufenen Zuchtleitungen an.

Dem Zuchtleiterteam obliegt die Auswahl und Annahme der Zuchtwartanwärter sowie ggf. deren Ablehnung.

Entscheidungen über Neueinkreuzungen und Folgeentscheidungen obliegen dem Zuchtleiterteam.

Zuchtrelevante Besonderheiten, Einzelfallentscheidungen und Disziplinarmaßnahmen werden beraten und Entscheidungen vorbereitet.

4.5 Zuchtrichter und Körmeister

- (1) Für Zuchtrichter gilt uneingeschränkt die jeweils gültige Zuchtrichterordnung des VDH und des EKW.
- (2) Zum Körmeister kann nur berufen werden, wer die Zuchtrichterzulassung für Eurasier besitzt.

Näheres regelt der § 17 der EKW-Satzung.

4.6 HD-Auswerter und Obergutachter

Mit der HD-Auswertung wird vom EKW ein Tierarzt beauftragt, der die vom VDH vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt. Er darf kein Funktionär des EKW sein. Gleiches gilt für den Obergutachter.

Obergutachten

- (1) Ficht der Hundebesitzer die HD-Auswertung an, kann ein Obergutachten eingeholt werden, das auf Antrag des Hundebesitzers durch die Hauptzuchtleitung veranlasst wird.
- (2) Dem Obergutachter müssen die Erstaufnahme mit Befund und zwei Neuaufnahmen in Pos.1 und Pos.2 vorgelegt werden. Anerkannt werden nur Neuaufnahmen, die von einer Universitätstierklinik angefertigt wurden. Der Antragsteller erklärt im Voraus schriftlich, dass er das Ergebnis des Obergutachtens verbindlich akzeptiert. Das Urteil des Obergutachters ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Kosten für das Obergutachten trägt der Hundebesitzer.

4.7 Züchtervertreter

4.7.1 Voraussetzung

Voraussetzungen für das Amt des Züchtervertreters (ZV) und seines Stellvertreters sind:

- Mitgliedschaft im EKW (seit mindestens einem Jahr)
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Identifikation mit den Zielen des EKW

Züchtervertreter können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie über Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und kynologischen Sachverstand verfügen. Das Amt beinhaltet Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über alle im Amt erhaltenen und erfahrenen Inhalte, Informationen und Daten.

4.7.2 Aufgaben und Fortbildung

Der Züchtervertreter und sein Stellvertreter

- (1) vertreten die Interessen der Züchter. Sie sind Ansprechpartner und vermitteln zwischen Züchter, Zuchtleitung, Zuchtwart, Welpenvermittlung, Zuchtbuchstelle und Zuchtausschuss
- (2) organisieren Körungen und Erstzüchterseminare sowie Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Zuchtleiter
- (3) Die Züchtervertreter aller Landesgruppen sollten sich einmal jährlich austauschen.
- (4) Die Züchtervertreter verpflichten sich, alle 2 Jahre an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.

4.7.3 Wahl

Der Züchtervertreter und sein Stellvertreter werden gemäß der Landesgruppenordnung gewählt.

Scheidet der Züchtervertreter innerhalb der Wahlperiode aus, rückt der Stellvertreter nach.

4.8 Zuchtwart

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Eurasierzucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden.

Bei erheblichen Zuchtverstößen kann der Zuchtwart vom EKW-Vorstand als Zuchtwart abberufen werden.

4.8.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im EKW
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- überdurchschnittliche Identifizierung mit den Zielen des EKW und Vertretung nach innen und außen

Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit, Sachlichkeit gegenüber Amtsinhabern, Loyalität gegenüber dem EKW und großen kynologischen Sachverstand verfügen. Das Amt beinhaltet Verschwiegenheit und Vertraulichkeit über alle im Amt erhaltenen und erfahrenen Inhalte, Informationen und Daten.

4.8.2 Aufgaben

(1) EKW-Zuchtwart ist die Person, die nach § 8 Abs. 2 der VDH-Zuchtordnung vom EKW benannte „Qualifizierte Person“ für Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen und Zuchtstättenbesichtigungen.

(2) Der Zuchtwart prüft und kontrolliert die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen (art- und rassegerechte Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Gesundheitsvorsorge).

(3) Er berät die Züchter und ist für die Einhaltung und Überwachung des Zuchtgeschehens sowie der Zuchtbestimmungen (Vorschriften der FCI, des VDH, des Tierschutzgesetzes sowie des EKW) verantwortlich. Nur Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nehmen sie ab, jedoch nicht die eigenen Würfe.

(4) Der Zuchtwart ist dem Zuchtleiter gegenüber verantwortlich und informiert ihn über Besonderheiten und Auffälligkeiten.

(4) Aus wichtigem Anlass kann der Zuchtwart vom Vorstand, unter schriftlicher Angabe von Gründen, abberufen werden.

4.8.3 Fortbildung

Die Ausübung der Zuchtwarttätigkeit ist nur dann dauerhaft möglich, wenn

- einmal jährlich an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung teilgenommen wird. Alternativ werden anerkannt:
 - Seminare der VDH-Fortbildungsakademie (auch der VDH Landesverbände) zu Zuchtthemen
 - Seminare zu zuchtrelevanten Themen (an veterinärmedizinischen Hochschulen o.ä.)

Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit entscheidet das Zuchtleiterteam.

- an den Zuchtwarttagungen des EKW teilgenommen wird.

Der Nachweis ist vom Zuchtwart durch Zertifikat zu erbringen und dem Zuchtleiter regelmäßig (mindestens alle 2 Jahre) vor zu legen.

Bei fehlendem Nachweis einer Fortbildung innerhalb von 2 Jahren ruht das Zuchtwartamt bis zum Nachweis des Besuchs einer weiteren Fortbildungsmaßnahme. Bei wiederholt fehlendem Nachweis einer Fortbildung muss der Zuchtwart vor einem erneuten Einsatz zwei weitere Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Bei zweimaligem Versäumnis der Zuchtwarttagung ruht das Zuchtwartamt bis zum erneuten Besuch einer Zuchtwarttagung. Über Ausnahmen entscheidet das Zuchtleiterteam.

4.8.4 Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine

Die Hauptzuchtleitung kann in Ausnahmefällen Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als EKW-Zuchtwarte im Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen VDH-Spesenregelung.

4.8.5 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Fahrkosten nach der Gebühren- und Kostenerstattungs-Ordnung mit dem Schatzmeister des EKW ab. Die weiterführende Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebühren- und Kostenerstattungs-Ordnung.

4.8.6 Ausbildung

4.8.6.1 Begriffsdefinitionen

Zuchtwartbewerber

Zuchtwartbewerber ist die Person, die sich um die Ausbildung zum Zuchtwart bewirbt. Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form mit kynologischem Lebenslauf. Die Entscheidung über die Annahme des Bewerbers zum Zuchtwartanwärter trifft das Zuchtleiterteam.

Bei Ablehnung der Bewerbung erfolgt nur eine interne Dokumentation. Die Ablehnung der Bewerbung muss dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden.

Zuchtwartanwärter

Zuchtwartanwärter ist die Person, die durch die Entscheidung des EKW-Zuchtleiter-teams und nach Mitteilung durch die Hauptzuchtleitung darüber zur Ausbildung zugelassen ist. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit.

4.8.6.2 Abrechnung für Tätigkeiten

Der Zuchtwartanwärter kann Kosten nach der EKW Gebühren- und Kostenerstattungsordnung abrechnen.

4.8.6.3 Voraussetzung

Der Zuchtwartbewerber muss

- bei Beginn der Ausbildung mindestens 18 Jahre alt sein
- charakterlich für das Amt des Zuchtwartes geeignet sein
- unparteiisch sein
- in einschlägigen Tierschutzbestimmungen unbelastet sein
- einen eigenverantwortlich aufgezogenen Wurf nachweisen

- sich mit den Zielen des EKW identifizieren und diese nach außen vertreten

Sonderbedingungen

- Bestätigte abgeschlossene Zuchtwartausbildung in einem anderen VDH-Verein wird als gleichwertige Zuchtwartausbildung anerkannt (für die Zuchtwarttätigkeit im EKW ist dann nur das Mitgehen zu einer Wurfabnahme und einer Wurfbetreuung erforderlich)
- Zuchtwarttätigkeiten für den EKW können vorgenommen werden, wenn spezielle kynologische Ausbildungen oder Tätigkeiten nachgewiesen sind und darüber eine Entscheidung des Zuchtleiterteams getroffen wurde.
- Vereinsmitglieder (Rüdenbesitzer bzw. Mitglieder ohne eigene Würfe) müssen vor Beginn der Ausbildung 2 Würfe bei Züchterpaten begleitet haben. Das Zuchtleiterteam entscheidet über die betreffenden Paten.

4.8.6.4 Bewerbung

Die Bewerbung zur Ausbildung zum Zuchtwart erfolgt schriftlich an die zuständige Zuchtleitung und muss in der Anlage einen kynologischen Lebenslauf beinhalten.

Die Zuchtleitung gibt ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbung an die Hauptzuchtleitung und das Zuchtleiterteam schriftlich weiter.

Das Zuchtleiterteam muss der Annahme zustimmen und diese bestätigen. Die getroffene Entscheidung wird dem Bewerber und der zuständigen Zuchtleitung ohne Mitteilung von Gründen bekanntgegeben.

4.8.6.5 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt maximal 2 Jahre und kann in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung des Zuchtleiterteams (wenn berechtigte Gründe vorliegen, die der Zuchtwartanwärter nicht zu vertreten hat oder aufgrund des nicht ausreichenden Ausbildungsstandes des Anwärters zusätzliche Anwartschaften abgeleistet werden müssen) auf höchstens 36 Monate verlängert werden.

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen des Zuchtwartanwärters jederzeit von der Hauptzuchtleitung nach Bericht des zuständigen Zuchtleiters abgebrochen werden. Zuchtwartanwärter, die innerhalb der vorgegebenen Ausbildungszeit die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet haben, werden als Zuchtwartanwärter gestrichen. Über Ausnahmen entscheidet das Zuchtleiterteam. Die Ausbildung eines Zuchtwartanwärters kann auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Veranlassung und Beschluss durch das Zuchtleiterteam vom Vorstand abberufen und beendet werden.

4.8.6.6 Verpflichtende praktische Tätigkeitsbereiche der Zuchtwartausbildung

Der Zuchtwartanwärter muss mindestens folgende Anwartschaften ableisten:

- 5 Wurfertbesichtigungen (mit 2 eigenen selbständigen Bewertungen)
- 5 Wurfabnahmen (mit 2 eigenen selbständigen Bewertungen)
- 2 Zuchtstättenbeurteilungen außerhalb des Wurfgeschehens.

In begründeten Ausnahmefällen kann das ZL-Team einer Reduzierung der Anwartschaften auf 4 zustimmen.

Die praktische Ausbildung muss bei mindestens zwei verschiedenen Zuchtwarten in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen.

4.8.6.7 Dokumentation / Berichte zu den praktischen Tätigkeiten

Der Zuchtwartanwärter fertigt bei allen seinen praktischen Tätigkeiten zeitnah und schriftlich die entsprechenden Protokolle und Berichte selbständig an.

Der Zuchtwartanwärter ist verpflichtet, ein Anwärtertagebuch in Loseblattform zu führen. Dieses muss enthalten:

- Dokumentation (Wurfprotokolle, Berichte und Beurteilungen der betreuenden Zuchtwarte) der praktischen Tätigkeiten
- Besonderheiten während der Ausbildung müssen gesondert dokumentiert werden
- Teilnahmebestätigungen über alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Über jede gemeinsam geleistete Tätigkeit ist vom ausbildenden Zuchtwart eine schriftliche Beurteilung abzugeben, die ebenfalls dem Anwärtertagebuch beizufügen ist.

4.8.6.8 Verpflichtende Schulungen

Der Zuchtwartanwärter muss an rassespezifischen kynologischen Kursen und/oder an entsprechenden VDH-Veranstaltungen teilnehmen.

Bis eigene Ausbildungsregelungen im EKW bestehen, sind folgende Module der VDH-Fortbildungsakademie abzuleisten:

Von den VDH-Modulen 1 bis 5 sind innerhalb der Ausbildungszeit die Module 1, 3 und 4 vom Zuchtwartanwärter abzuleisten:

Modul 1: Kynologischer Basiskurs

Modul 3: Grundkurs Hundezucht

Modul 4: Grundkurs Zuchtkontrollen und Zuchtberatung.

Die in der Ausbildungszeit stattfindenden Zuchtwarttagungen und Züchterfortbildungen des EKW müssen besucht werden. Das Durcharbeiten eigenverantwortlicher Fortbildungslektüre ist verpflichtend. Eine Übersicht der notwendigen Lektüre/Standardwerke wird dem Anwärter zu Beginn seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt.

4.8.6.9 Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen

Ausbildungsinhalte sowie Prüfungsanforderungen, vereinseigene Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen des EKW und des VDH müssen folgende Themenschwerpunkte beinhalten:

- Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung, Tierschutzgesetz, Hundeverordnung, Haftungsrecht, Kauf- und Gewährleistungsrecht
- Kenntnis aller einschlägigen Bestimmungen des EKW und des VDH wie Satzungen, Zuchtordnungen usw.
- Kenntnisse über den Rassestandard für Eurasier
- Kenntnisse über allgemeine Kynologie und Genetik
- Grundkenntnisse über die Anatomie des Hundes
- Grundkenntnisse über Krankheiten und Erbkrankheiten, soweit sie für die Zucht von Belang sind
- Grundkenntnisse der Verhaltensforschung, soweit sie für Zucht und Aufzucht von Belang sind
- Kenntnisse zur richtigen Ernährung von Zuchthündin und Welpen
- Kenntnisse über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen
- Hygienevorschriften und Pflege der Zuchthündin und der Welpen
- Grundkenntnisse über die Aufzucht der Welpen, Grundimmunisierung und Kennzeichnung der Welpen
- Kenntnis der Wurfabnahmeformalitäten

4.8.6.10 Zulassung zur Prüfung

Anwärter können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie alle gemäß Anwärtertagebuch beschriebenen Vorgaben, Tätigkeiten und Erfordernisse erfüllt haben und die Prüfung schriftlich bei der zuständigen Zuchtleitung beantragen.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit sendet die zuständige Zuchtleitung die Unterlagen an die Hauptzuchtleitung. Diese informiert das Zuchtleiterteam und setzt den Prüfungstermin fest.

4.8.6.11 Prüfungsgremium

Dem Prüfungsgremium gehören an:

- die Hauptzuchtleitung
- die ausbildende Zuchtleitung
- eine weitere Zuchtleitung

Über eine erforderliche andere Zusammensetzung entscheidet das Zuchtleiterteam.

4.8.6.12 Prüfungsbestandteile/Prüfung

Die **praktische** Prüfung besteht aus

- einer Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter
- einer Wurfabnahme

Die **schriftliche** Prüfung besteht aus 30 Multiple-Choice Fragen aus den Themenbereichen:

- Grundlagen der Genetik und Verhaltensforschung
- Eurasier-Standard
- Deckakt, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht
- EKW-, VDH- und ggf. FCI-Ordnungen und dazu ergangene Beschlüsse
- Hundeverordnungen und Tierschutzgesetz

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 Fragen korrekt beantwortet sind.

Die Prüfungsfragen werden vom Zuchtleiterteam vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist die Hauptzuchtleitung. Das Prüfungsgremium wertet die Prüfung aus.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach Vorgaben des Prüfungsgremiums (z.B. ein oder zwei weitere Wurfabnahmen, ein EKW- oder VDH-Seminar usw.) frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben bei der Hauptzuchtleitung.

Eine Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

4.8.6.13 Ernennung

Ein Zuchtwartanwärter hat keinen Anspruch auf Berufung zum Zuchtwart. Wird er nicht berufen, kann er den EKW nicht für die ihm durch die Ausbildung entstandenen Kosten regresspflichtig machen.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung wird der Zuchtwartanwärter auf Vorschlag des Zuchtleiterteams vom Vorstand zum Zuchtwart berufen. Die Ernennung wird in der Klubzeitschrift „Eurasier-Post“ veröffentlicht.

4.9 Verhaltensbeurteiler

4.9.1 Ausbildung

4.9.1.1. Voraussetzungen und Bewerbung

- (1) Jedes Mitglied kann sich zum „Verhaltensbeurteiler“ ausbilden lassen.
- (2) Die Bewerbung wird formlos beim Vorstand und dem Obmann für Verhaltensbeurteiler eingereicht. Nach Beschluss durch den Gesamtvorstand über die Annahme oder Ablehnung des Bewerbers, informiert der Vorstand den Bewerber und den Obmann der Verhaltensbeurteiler, dieser leitet die Information an die Verhaltensbeurteilerprüfer und an die Landesgruppenleiter weiter. Eine Ablehnung des Bewerbers muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verhaltensprüferanwärter kann Kosten nach der EKW Gebühren- und Kostenerstattungsordnung abrechnen.

4.9.1.2 Ausbildung

- (1) Während der Ausbildungszeit müssen mindestens 50 Hunde beurteilt werden (bei mindestens 4 Verhaltenstests mit mindestens 3 verschiedenen Verhaltensbeurteilern).
 - (2) Die Teilnahme an einem kynologischen Kommunikationsseminar muss schriftlich nachgewiesen werden. Folgende Themenschwerpunkte sollten u.a., im kynologischen Kommunikationsseminar geschult werden: Ausdrucksverhalten beim Hund, Konfliktsignale, Übertragungskanäle, Signale und Sinnesorgane, optische, akustische, taktile und olfaktorische Kommunikation, agonistisches Verhalten (Kampf-, Angriffs- und Abwehrverhalten, Flucht), Imponierverhalten.
 - (3) Hat der Anwärter eine Zulassung nach Paragraph 11 TschG oder verfügt er über mehrjährige, nachweisbare Erfahrung im Training mit fremden Hunden, können die Verhaltensbeurteilerprüfer mehrheitlich eine Verkürzung der Ausbildung befürworten und dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.
- Dabei müssen aber mindestens zwei Anwartschaften bei zwei verschiedenen Verhaltensbeurteilern absolviert werden.

(4) Weist der Anwarter die bereits erfolgte Teilnahme an einem geeigneten Kommunikationsseminar innerhalb der letzten drei Jahre nach, können die Verhaltensbeurteilerprüfer ebenfalls die Anerkennung desselben befürworten und dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

4.9.1.3 Prüfung

- Schriftliche Anmeldung zur praktischen und schriftlichen Prüfung bei einem vom Vorstand zugelassenen Verhaltensbeurteilerprüfer mit schriftlichem Nachweis der unter 4.9.1.2 genannten erforderlichen Anwartschaften.
- Der Obmann vereinbart mit dem Anwarter einen Prüfungstermin in Absprache mit der zuständigen Landesgruppenleitung, Zuchtleitung und Verhaltensbeurteilungsprüfer.
- 4 Wochen vor dem Termin erhält der Anwarter einen Fragenkatalog, deren Antworten selbst zu erarbeiten sind. Der Anwarter verpflichtet sich, die Fragen nicht weiter zu geben.
- In der Prüfung müssen aus den verschiedenen Themenkreisen insgesamt 40 Fragen zu 75% korrekt schriftlich beantwortet werden. Diese findet idealerweise am Tag eines Verhaltenstests / Körung statt.
- Die **schriftliche** Prüfung wird von einem zweiten Verhaltensbeurteilerprüfer gegengeprüft. Erst dann kann eine Prüfung als bestanden / nicht bestanden gewertet werden.
- Die **praktische** Prüfung erfolgt durch einen Verhaltenstest, der vom Anwarter selbständig, unter Aufsicht des Prüfers durchgeführt wird.

Dieser beurteilt die Hunde separat und vergleicht dies später mit den Aufzeichnungen des Anwarters.

- Sollte der Verhaltensbeurteilerprüfer feststellen, dass der Anwarter weiterer Schulung bedarf und die Sicherheit zur selbständigen Abnahme der Verhaltensbeurteilungen noch nicht besteht, so ist dies dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt beliebig oft wiederholt werden.

4.9.1.4 Berufung

(1) Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Anwarter als „Verhaltens-beurteiler“ berufen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(2) Körmeister sind per Amt Verhaltensbeurteiler.

4.9.2 Fortbildung Verhaltensbeurteiler allgemein

Da die Ausübung des Verhaltensbeurteilers eine sehr verantwortliche Tätigkeit ist, sollen sich alle Verhaltensbeurteiler regelmäßig fortbilden. Alle 3 Jahre ist die Teilnahme an einem Seminar über Hundesprache, Erziehung etc. selbständig dem Obmann der Verhaltensbeurteiler nachzuweisen

Der Nachweis erfolgt mit der Kopie der Teilnahmebestätigung.

Die Seminare können sowohl vom VDH als auch von einer Hundeschule, Symposium anerkannter Wissenschaftler etc. abgehalten werden.

4.9.3 Verhaltensbeurteilerprüfer

Verhaltensbeurteilerprüfer sollten, wenn möglich, auf dem Gebiet der Hundebildung tätig sein. Sie werden vom Vorstand berufen.

4.9.4 Obmann der Verhaltensbeurteiler

Der Obmann der Verhaltensbeurteiler wird von den Verhaltensbeurteilern / Körmeistern für 3 Jahre gewählt.

Der Obmann ist verantwortlich für die Durchführung der Verhaltensbeurteilertagung und aller anstehenden Punkte rund um den Verhaltenstest, Er koordiniert die Ausbildung zum Verhaltensbeurteiler und fungiert als Mittler zwischen Vorstand und Verhaltensbeurteilern. Der Obmann ist Kraft seines Amtes Verhaltensbeurteilerprüfer. Der Obmann ist Teil des Zuchtaussschusses.

4.9.5 Durchführungsbestimmungen zum Verhaltenstest

4.9.5.1 Allgemeines

- (1) Jeder Hund, der zur Zucht zugelassen werden soll, durchläuft den Verhaltenstest, auch wenn eine bestandene Begleithundeprüfung oder ein VDH-Hundeführerschein nachgewiesen werden kann.
- (2) Der Verhaltenstest findet am Körtag statt.
- (3) Körmeister und Verhaltensbeurteiler sind angehalten, den Verhaltenstest konstant und neutral durchzuführen. Zugeständnisse dürfen nicht gemacht werden. Die Körmeister / Verhaltensbeurteiler sollen den Test möglichst einheitlich durchführen und sich an die Vorgaben halten. Somit ist gewährleistet, dass jeder Hund ähnliche Bedingungen erhält. Der Test sollte nicht provokant gestaltet werden. Hunde dürfen weder gerempelt noch mit einem gezielt vor die Füße geworfenen Gegenstand erschreckt werden.
- (4) Der Hund darf vom Hundeführer nicht mit Spielzeug oder Futter beeinflusst oder abgelenkt werden. Sollte ein Hund / Hundeführer sehr verunsichert oder erregt sein, ist es sinnvoll, den Hundeführer anzuhalten, mit seinem Hund wenige Meter zu gehen, um die Situation wieder aufzulockern und zu entspannen.
- (5) Bei plötzlichen Geräuschen ist ein Erschrecken insofern zu tolerieren, als sich der Hund rasch wieder beruhigt und ein normales Verhalten zeigt. Sollte ein Hund beim Ablauf der einzelnen Übungen zunehmend in Panik geraten, so ist zum Schutz des Hundes der Verhaltenstest abubrechen und der Hund wird zurückgestellt.

- (6) Die Verhaltensbeurteilung ist zusammenhängend zu durchlaufen.
- (7) Der Prüfer soll sich so viel Zeit für die Durchführung der Prüfung nehmen, die für eine fundierte Beurteilung der Aufgaben notwendig ist.

4.9.5.2 Ablauf

- (1) Jeder Hund bekommt vor Beginn der Prüfung eine fortlaufende Nummer. Diese Nummer ist gut sichtbar zu tragen. Sie ist zusätzlich zum Namen auf dem Bewertungsbogen einzutragen.
- (2) Zu Beginn der Prüfung begrüßt der Verhaltensbeurteiler den Hundeführer, überprüft die Daten und weist ihn in den Ablauf ein. Dabei teilt er ihm mit, dass Futter oder Spielzeug zur Ablenkung nicht erlaubt sind.
- (3) Knallgeräusche dürfen ausschließlich mit Plastik- oder Papiertüten (z.B. Verspertüten) erfolgen. Es erfolgt ein zweimaliges Tütenknallen im Abstand von 2-5 Sekunden. Alle zu prüfenden Hunde stehen dazu in einer Reihe in mindestens 6 m Entfernung.
- (4) Zu verwendende Gegenstände sind leere PET-Flaschen mit kleinen Steinchen gefüllt, Fahrradklingel, Rätsche, Regenschirm.
- (5) Mindestens 6 Helfer möglichst unterschiedlichen Alters und Geschlechts werden vor Beginn der Prüfung in den Ablauf **gründlich** eingewiesen. Besonders erwähnt werden muss, dass die Geräusche moderat und nur auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers erfolgen dürfen. Genauso auch das Fallenlassen des Gegenstandes im Abstand von ca. 1 - 1,5 m vor dem Hund, nicht dahinter.

Übung 1 und Übung 2 – siehe Prüfungsbogen.

Übung 3. 6 Personen bewegen sich als geschlossene Mauer auf den stehenden Hundeführer mit angeleintem, stehenden Hund zu. Die Gruppe teilt sich kurz vor dem Hundeführer/Hund und geht in normalem Schritt links und rechts dicht am Hundeführer/Hund vorbei. Person 1-3 geht in Laufrichtung links, Person 4-6 rechts um den Hundeführer/Hund herum. Die Gruppe bewegt sich anschließend ein 2. Mal um Hundeführer/Hund. Dabei wird eine Zufallsberührung von einer eingewiesenen Person Nr. 4 am Hals des Hundes beginnend durchgeführt. Anschließend entfernt sich die Gruppe. Personen 1-3 gehen im äußeren Bogen, Person 4-6 im inneren Bogen.

Übung 4. Während Übung 4 stattfindet, nehmen 4 Helfer ihren Platz bei den Geräuschen/Schirm ein, ein weiterer zieht Regencap, Hut und Stöcke an und wartet auf seinen Einsatz.

Bei der Hundebegegnung ist auf frontales Zulaufen zu achten, Hunde sind links zu führen, 2 m Abstand einhalten, gleichgeschlechtlicher Hund soll sich neutral verhalten.

Übung 5 (Geräuschparcours). Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund entlang eines am Boden liegenden Absperrbandes. Alle 5 m befindet sich 1 Helfer. 1,5 m vor dem Hund lässt der 1. Helfer die mit Steinchen gefüllte PET-Flasche fallen. Jeweils 1,5 m vor dem Hund beginnt der 2. Helfer zu klingeln und der 3. Helfer mit der Rätsche

Geräusche zu machen. Die Geräusche hören jeweils auf, wenn Hund und Hundeführer den Helfer passiert haben.

1,5 m vor dem Hund öffnet der 4. Helfer zur vom Hund abgewandten Seite einen Regenschirm und nimmt den Schirm dann nach oben (stellt sich unter den Schirm).

Die Helfer befinden sich alle im Abstand von 2 m auf der linken Seite (dem Hund zugewandten Seite) des gehenden Hundeführers und in 5 m Entfernung zueinander.

Übung 6. Der Hundeführer geht mit seinem angeleinten Hund zurück zur Ausgangsposition. Dabei begegnet ihm eine Person, angezogen mit Regencap und Hut und Walkingstöcken. Diese fragt den Hundeführer nach dem Weg. Dem Hund gegenüber verhält sie sich neutral. Der Hund soll während des Gesprächs stehen.

Familienmitglieder, die die Personengruppe unterstützen, müssen beim Test ihres eigenen Hundes die Gruppe verlassen. Dies ist vor Beginn bei der Einweisung der Helfer mitzuteilen.

(6) Der Hund darf nur vom Besitzer oder einer in der Familie lebenden Person vorgeführt werden. Ausnahmen, wie z.B. bei vorübergehender Gehbehinderung, können vom Verhaltensbeurteiler erteilt werden. Dies ist dann auf dem Beurteilungsbogen zu vermerken.

(7) Die Zufallsberührung in der Gruppe darf nur vom Körmeister / Verhaltensbeurteiler oder durch eine von ihnen benannte, geeignete Person, erfolgen. Diese Person muss exakt eingewiesen werden und darf den Hund nicht bedrängen. Die Berührung erfolgt ausschließlich auf Anweisung des Körmeisters / Verhaltensbeurteilers.

4.9.5.3 Beurteilungsbogen / Bewertung

(1) In der Spalte Bemerkungen sollen Besonderheiten, wie besondere Ausbildungen, Lebensweise (Land / Stadt etc.) vermerkt werden. Auch sollte auf die Leinenführigkeit und die Bindung kurz eingegangen werden, z.B. ob ein Hund und Hundeführer als Team auftreten.

(2) Sollte eine Bewertung unklar oder nicht möglich sein, ist diese Übung unmittelbar zu wiederholen. Unter Umständen ist ein Hinzuziehen des Körmeisters sinnvoll.

4.9.5.4 Zurückstellen / Nicht bestanden

(1) Wird ein Hund zurückgestellt, d.h. wenn er ein- oder mehrmals die Bewertung 5 erhält oder wird vom Besitzer zurückgezogen, so kann der Test maximal 2-mal wiederholt werden. Die Wiederholung darf nicht am selben Tag erfolgen. Bei der Wiederholung ist der Test von einem Verhaltensbeurteiler gemeinsam mit dem Körmeister durchzuführen.

(2) Wurde dem Hund nach zweimaligem Zurückstellen bei der erneuten Beurteilung zu einer Aufgabe die Bewertung 5 erteilt, so gilt die Verhaltensprüfung als nicht bestanden.

4.9.5.5 Gelände / Örtlichkeiten

Die Durchführung der Verhaltensbeurteilung erfordert ein zweckmäßiges, ausreichend geräumiges Gelände. Ablenkung der Teilnehmer durch anwesende Hunde ist zu vermeiden.

Der Untergrund sollte befestigt sein (Schotter, Asphalt, Pflastersteine). Sollte der Test auf Gras stattfinden, so ist dies auf dem Beurteilungsbogen zu vermerken.

4.9.5.6 Gebühr

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

5. Züchter

5.1 Definition

Als Züchter gilt derjenige, der eine zuchtaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat und schon einen Wurf Hundewelpen großgezogen hat. Solange kein Wurf großgezogen wurde gilt er als angehender Züchter oder Erstzüchter.

5.2 Anforderungen

- (1) Der Züchter muss volljährig sein. Er ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet. Dies schließt sachgemäße Ernährung sowie Zuwendung zum Hund ein. Zwinger- und Anbindehaltung sind nicht erlaubt.
- (2) Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Eurasierwelpen geeignet sein.
- (3) Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar (siehe Mindesthaltungsbedingungen).
- (4) Eine Zuchtgenehmigung für einen Erstzüchter wird erteilt, wenn dieser die Teilnahme an einem EKW-Erstzüchterseminar nachweist, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Wird erst nach Ablauf der 2 Jahre gezüchtet, muss das Erstzüchterseminar wiederholt werden. Weitere Würfe werden genehmigt, wenn der Züchter eine Bestätigung über die Teilnahme an einer EKW-Fortbildungsveranstaltung vorlegt. Es besteht eine Fortbildungspflicht alle 2 Jahre. Die 2-Jahresfrist beginnt mit dem 1. Januar des Folgejahres. Als Fortbildungsveranstaltungen werden auch VDH-Veranstaltungen mit zuchtrelevanten Themen oder entsprechende Fortbildungen bei den VDH-/ oder FCI-Eurasier-Nachbarvereinen anerkannt.
- (5) Verantwortungsvolle Zucht ist Grundvoraussetzung für jeden Züchter im EKW. Das beinhaltet fundiertes Basiswissen rund um Genetik, Anatomie, Läufigkeit, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Ernährung, Verhalten samt jeweils dazugehöriger Krankheitslehre und Erziehung von Eurasiern.
- (6) Sämtliche beim Züchter lebende Hunde sind von ihm stets in tadellosem Pflege- und Gesundheitszustand zu halten.
- (7) Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbst zu informieren.

5.3 Entzug der Zuchterlaubnis

Hat sich die Haltung der Hunde oder die Aufzucht der Welpen als unbefriedigend herausgestellt, so kann die Zuchterlaubnis vom Zuchtausschuss entzogen werden.

5.4 Anzahl erlaubter Würfe

Die Eurasierzucht ist eine Liebhaberzucht. Im Vordergrund stehen die Liebe und Freude an der Zucht und an der Verbesserung und Erhaltung der Rasse. Erwerbs- und Nebenerwerbszucht sowie Zuchtmiete sind nicht erlaubt. Ein Züchter darf maximal zwei Würfe innerhalb von 12 Monaten, jedoch nicht zeitgleich, züchten, gleich welcher Rasse. Es gilt der Deckzeitpunkt.

6. Zuchtstätte

Bei Eurasier-Erstzüchtern prüft und bestätigt die Zuchtleitung oder der Zuchtwart im Rahmen der Zuchtstättenbesichtigung vor einer Zuchtgenehmigung, dass sehr gute Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind. Diese Aufgabe kann auch an einen erfahrenen Züchter durch die Zuchtleitung delegiert werden. Das gleiche gilt nach einem Wohnungswechsel und einer Zuchtpause von mehr als 5 Jahren.

6.1 Räumliche Voraussetzungen für Aufzucht und Haltung

Der Aufzuchtraum und der Außenauslauf müssen in unmittelbarem räumlichen Einzugsbereich des Züchters liegen, d.h. im und am Haus oder der Wohnung des Züchters zur Zeit der Zuchtaktivität.

Die den Welpen und Besuchern zugänglichen Bereiche müssen sich in einem ordentlichen, sauberen und präsentablen Zustand befinden.

Während der gesamten Aufzuchtperiode sind in allen Bereichen saubere und einwandfreie Bedingungen ohne aggressive Chemikalien zu schaffen.

6.2 Beschaffenheit des Innenauslaufes

Generell muss jede Zuchtstätte über einen geeigneten, gesicherten Platz zur Aufzucht verfügen. In Ausnahmefällen und unter besonderen Voraussetzungen darf sich dieser Bereich maximal im ersten Obergeschoss befinden. Dieser muss in einem ruhigen Teil des Wohnbereichs gewählt werden, in Hörweite und im Optimalfall auch in Sichtweite des Züchters. Er muss gänzlich mit natürlichem Tageslicht erhellt, leicht zu reinigen und sauber zu halten, isoliert, trocken, vor Zugluft geschützt aber belüftbar und wenn nötig beheizbar sein.

Der Innenauslauf besteht aus Wurfkiste /-lager und Aufzuchtraum / Welpenstube.

Die Wurfkiste / ein Wurflager hat der Mutterhündin zu erlauben, ausgestreckt zu liegen und aufrecht darin stehen zu können. Die Einlagen der Wurfkiste / des Wurflagers dürfen nicht aus gesundheitsgefährdendem Material bestehen und die Kiste / das Wurflager selbst muss leicht zu reinigen sein.

Die Mutterhündin muss jederzeit ohne Verletzungsrisiko selbstständig zu den Welpen gelangen und sich ebenfalls zurückziehen können.

Den Welpen muss ihrer Entwicklung entsprechend ermöglicht werden, die Wurfkiste gefahrlos selbstständig zu verlassen. Der Innenauslauf muss dem wachsenden Bewegungsdrang kontinuierlich angepasst werden und muss den Welpen bis zur Abgabe jederzeit zugänglich sein.

6.3 Beschaffenheit des Außenauslaufes

Ab der vierten Woche ist den Welpen grundsätzlich eine stabile, verletzungs- und ausbruchssicher eingezäunte Auslaufläche im Freien zu Verfügung zu stellen, in welcher sie sich frei und gefahrlos bewegen können und welche zwingend im Hör- und Sichtbereich des Züchters liegt.

Diese muss überwiegend ebenerdig und von unterschiedlicher Bodenstruktur (Gras, Stein, Sand, Erde, Kies, Holz) sein.

Eine Aufzucht auf Balkon oder Dachterrasse ist nicht gestattet.

Wenn kein direkter Zugang vom Aufzuchtraum / Welpenstube aus ermöglicht werden kann, muss eine wetterfeste Unterkunft vorhanden sein, in der sich die Welpen (und bei Zucht im 1. OG auch der Züchter) tagsüber aufhalten können.

Die Auslaufläche muss welpengerechte Spielmöglichkeiten enthalten (Spielgeräte, Kletter- und Balanciermöglichkeiten, visuelle und akustische Reize), um die Welpen in jeder Entwicklungsperiode durch passende Umweltreize und positiven Stress optimal zu fördern, ohne sie dabei zu überfordern.

Der Welpenspielplatz soll während der Aufzuchtphase kontinuierlich vergrößert, verändert und/ oder ergänzt werden.

6.4 Größenvorgaben

Mindestmaße für Welpenstube und -auslauf für eine durchschnittliche Wurfgröße von 6 Welpen (bei Würfen mit mehr als 8 Welpen sind die Mindestmaße direkt proportional zur Welpenanzahl zu erweitern):

Unterkunft mit direktem Zugang zum Auslauf:	12 m ²
Unterkunft ohne direkten Zugang zum Auslauf:	15 m ²
Außenauslauf:	40 m ²

6.5 Betreuung der Welpen und der Mutterhündin durch den Züchter, Sozialisation und Prägung

Der Züchter hat die Verpflichtung, ab dem 56. Tag der Tragezeit und der gesamten Aufzuchtperiode bis zur erfolgten Abgabe, die Mutterhündin und den Wurf rund um die Uhr zu betreuen und zu begleiten, oder dafür zu sorgen, dass eine der Hündin vertraute Person kurzzeitig diese Aufgabe übernimmt. Während der Geburt jedoch ist die Anwesenheit des Züchters zwingend erforderlich.

Alle Welpen sind von Geburt an kontinuierlich an intensive menschliche Kontakte zu gewöhnen. Der körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechend sind sie auf alle Alltagsgeräusche, Begegnungen mit fremden Menschen aller Altersstufen und Haustiere zu prägen, ohne sie dabei zu überfordern.

Jedem einzelnen Welpen muss täglich eine intensive Zeit der individuellen spielerischen Beschäftigung und Förderung durch den Züchter zuteilwerden.

Die Welpen und die erwachsenen Hunde müssen einem außenstehenden Betrachter bei korrekter Aufzucht und Haltung eine vertrauensvolle Beziehung zum Züchter und allen Bezugspersonen gegenüber zeigen und einen vitalen Eindruck machen.

6.6 Nachweis

Das Vorliegen vorgenannter Bedingungen ist dem Zuchtwart oder der Zuchtleitung jederzeit, auch wenn er unangemeldet erscheint, nachzuweisen.

Unzureichend vorgefundene Bedingungen und Verstöße gegen Zuchtordnung und Mindesthaltungsbedingungen bei Aufzucht, Pflege und Haltung werden dem Züchter sofort mitgeteilt, protokollarisch festgehalten und an die Zuchtleitung und Hauptzuchtleitung gemeldet. Jeder Züchter erhält in einer vom Zuchtwart festgelegten Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung und es erfolgt eine Nachkontrolle.

Wenn bei der Nachkontrolle abermals unzureichende Bedingungen bzw. Verstöße gegen die Zuchtordnung und Mindesthaltungsbedingungen vorliegen, kann das Zuchtleiterteam Konsequenzen bis hin zur Zuchtsperre verhängen.

7. Zuchtzulassung

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Zur Zucht zugelassen werden können nur Hunde, die

- in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind
- dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen
- mindestens einmal auf einer vom VDH/FCI genehmigten Ausstellung ausgestellt wurden und dort mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben

- vom Körmeister am Körtag mind. die Formwertnote „Sehr Gut“ erhalten haben, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses
- keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen
- den EKW-Verhaltenstest bestanden haben

(2) Der Zuchtausschuss kann weitere Zucht Voraussetzungen festlegen.

(3) Zuchtausschließende Fehler

Alle ausschließenden Fehler gemäß FCI-Standard Nr. 291 für Eurasier. Weitere zuchtausschließende Fehler sind: Hüftgelenksdysplasie (HD-C, HD-D, HD-E), Kniescheibenluxation 1. bis 4. Grades, Ellenbogendysplasie 2. bis 4. Grades, Osteochondrose (OCD), Lumbosakraler Übergangswirbel (LÜW) Grad II und Grad III, Skelettdeformationen, stark lockere Sprunggelenke, verkürzte Rute, Einhoder, Stockhaarigkeit, Schecken- oder Weißfärbung, erhebliche Verhaltensmängel, Schluckbeschwerden im Welpenalter, chronische Bauchspeicheldrüseninsuffizienz, Schilddrüsenfunktionsstörungen, Magendrehung, degenerativer Kreuzbandriss, PRA (Progressive Retina Atrophie – Netzhautdegeneration), Katarakt (Grauer Star) entsprechend den Empfehlungen des ECVO, Glaukom (Grüner Star) oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenkrankheiten, Gesundheitsbeeinträchtigungen und weitere Erbkrankheiten.

(4) Abweichungen hierzu kann der Zuchtausschuss für eine begrenzte Zeit beschließen, wenn es für die Gesamtzucht notwendig ist.

(5) Bei Zahnverlust durch Unfall ist dem Zuchtvorstand eine Woche nach dem Unfall ein tierärztliches Gutachten vorzulegen (Röntgenaufnahme).

(6) Zuchtausschluss kann auch erfolgen, wenn mehrere, einzeln nicht zucht-ausschließende Fehler vorliegen.

(7) Die Zuchtzulassungsprüfung eines Hundes muss von einem vom EKW bestellten Körmeister auf einer öffentlichen Körperveranstaltung vorgenommen werden. Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hauptzuchtleitung und werden nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt; sie müssen einer öffentlichen Veranstaltung angegliedert sein.

(8) Nach Feststellung der Zuchttauglichkeit stellt die Körscheinstelle einen Körschein aus.

(9) Die Erstzuchtzulassung kann für Hündinnen und Rüden für zwei Würfe im EKW ausgestellt werden. Erfolgt eine Zuchtzulassung nur für einen Wurf, muss zur Genehmigung eines zweiten Wurfs die schriftliche Zustimmung eines Körmeisters eingeholt werden.

(10) Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(11) Abweichungen und Ergänzungen zur EZ und WZ kann der Zuchtausschuss beschließen.

(12) Bei versagter Zuchtzulassung oder Körung kann der betroffene Hund einem zweiten Körmeister, den der Richterobmann bestimmt, vorgeführt werden. Die zweite Entscheidung ist endgültig

(13) Die Zuchtzulassung bzw. Ankörung kann jederzeit von der Hauptzuchtleitung mit schriftlicher Begründung widerrufen werden, wenn sich später zuchtausschließende Fehler nach 7.1.3 der Zuchttiere herausstellen oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen. Gegen den Widerruf kann binnen 14 Tage der Zuchtausschuss angerufen werden, dessen

Entscheidung endgültig ist. Als schwerwiegender Grund ist auch anzusehen, wenn HD-E oder PL-IV bei den Nachkommen in zwei Würfen mit verschiedenen Zuchtpartnern oder wenn in mehreren Würfen Fehler nach 7.1.3 auftreten.

(14) Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler der Zuchtleitung mitzuteilen.

7.2 Erstzuchtzulassung

Der zu prüfende Hund muss mindestens 17 Monate alt sein.

Alle Untersuchungsformulare werden dem Hundebesitzer zu gegebener Zeit durch den EKW zur Verfügung gestellt.

Das Mindestalter zum Zeitpunkt der Untersuchung beträgt 12 Monate. Für die Untersuchung sind die EKW-Formblätter zu verwenden. Andere Formulare werden nur anerkannt, wenn sie mindestens dieselben Angaben beinhalten.

Dem Körmeister muss bei der Erstzuchtzulassung vorgelegt werden:

- **Original der Ahnentafel**
- **Untersuchungsbefund HD mit LÜW**
- **Untersuchungsbefund Augenuntersuchung** (Distichiasis, Entropium und Ektropium)

Liegen mehrere Untersuchungsergebnisse vor, wird das jeweils neueste Ergebnis anerkannt. Wird bei der Erstuntersuchung eine Distichiasis festgestellt, gilt dieser Befund.

- **Untersuchungsbefund Patella**
Liegen mehrere Gutachten vor, wird jeweils das neueste Ergebnis anerkannt.
- **Untersuchungsbefund Schilddrüse durch Biocontrol** nicht älter als 1 Jahr (Profil 4: T4, TSH, TgAA)

(1) Der Umfang des Schilddrüsenbefundes wird nach Beratung durch Fachleute von der HZL und den ZL festgelegt. Die aktuelle Vorgehensweise wird veröffentlicht (Newsletter und Homepage).

(2) Der Hundebesitzer erhält durch den EKW die Unterlagen für die Schilddrüsenuntersuchung. Für die Erstuntersuchung erfolgt dies automatisch, die Unterlagen für die Nachuntersuchung sind anzufordern. Die Kontaktperson ist auf der Homepage zu finden.

(3) Vom Tierarzt, der dem Hund das Blut für den Schilddrüsenbefund abnimmt, werden alle notwendigen Unterlagen mit dem Blut an das vom Zuchtausschuss bestimmte Zentrallabor gesandt.

(4) Das Zentrallabor stellt den Befund der Hauptzuchtleitung zu. Dieser wird nach Prüfung dem Hundebesitzer mit einem Anschreiben zugestellt.

(5) Anerkannt werden nur die vom Zentrallabor des EKW erstellten Befunde, die der Hauptzuchtleitung direkt zugestellt wurden.

(6) Der Schilddrüsenbefund darf bei Zuchteinsatz nicht älter als 36 Monate sein.

(7) Ein kürzeres Intervall als 36 Monate kann im Einzelfall von der ZL/HZL gefordert werden, wenn der Hund Symptome aufweist, die auf eine SDU hinweisen könnten (z. B. Wesensveränderungen, schlechte Fellqualität) oder wenn eine starke familiäre Belastung vorliegt (z. B. Wurfgeschwister mit SDU oder mehr als ein Wurf der Zuchttiere, in der SDU auftauchte).

Unabhängig davon empfiehlt die HZL den Züchtern, einen Test vor Zuchteinsatz vorzunehmen.

- **Untersuchungsbefund Dandy-Walker-Like-Malformation (DWLM) oder Bescheinigung** vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- **Untersuchungsbefund E-Lokus oder Bescheinigung** vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- **Untersuchungsbefund S-Lokus oder Bescheinigung** vom EKW, dass beide Eltern anlagefrei sind
- digitales **Foto** des Hundes im Stand von der Seite sowie ein Kopfportrait von vorne. Diese sind an die Körscheinstelle zu übermitteln.

7.3 Wiederezuchtzulassung

Dem Körmeister muss bei der Wiederezuchtzulassung vorgelegt werden:

- Original der Ahnentafel
- Kopie des Körscheins
- Gesundheitsergebnisse der Nachkommen
- Wenn zwei Zuchteinsätze erfolgt sind, müssen die Nachkommen jedes Wurfes jeweils auf HD-, PL- und augenuntersucht sein. (siehe Tabelle)
- Untersuchungsbefund Schilddrüse durch Biocontrol nicht älter als 1 Jahr (Profil 4: T4, TSH, TgAA)
- Hunde ab 5 Jahren benötigen nur noch die „kleine“ Untersuchung (Profil 3 mit T4 und TSH)
- Zuchthunde ohne Distichien, die Nachkommen mit Distichien gebracht haben, müssen einen neuen Befund vorlegen.

Hunde, die bei der Erstzuchtzulassung im EKW für 2 Würfe im EKW zur Zucht zugelassen werden, erhalten für weitere genehmigte Zuchteinsätze im Zuchtprojekt Neueinkreuzung eine Zuchtzulassung auf Widerruf. Zuchteinsätze der Rüden in FCI-Vereinen werden auf 4 Würfe begrenzt, maximal 2 Würfe pro Verein.

Eine Erlaubnis zur Wiederezuchtzulassung kann ausgestellt werden, wenn:

- bei den Nachkommen keine schwerwiegenden Erbkrankheiten aufgetreten sind
- der erste und zweite Wurf gemäß nachstehender Tabelle auf Hüftgelenkdysplasie, Patellaluxation, Distichiasis, Entropium und Ektropium untersucht ist und dabei keine auffälligen Befunde auftraten (Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses).
- und der Körmeister auf einer öffentlichen Körveranstaltung eine gute Verfassung und ein gutes Verhalten des Hundes feststellt oder der Hund auf einer vom VDH/FCI

genehmigten Ausstellung mit mindestens „sehr gut“ beurteilt worden ist. Das Ausstellungsergebnis darf nicht älter als fünf Monate sein.

Anzahl der zu untersuchenden Hunde pro Wurfgröße

Wurfgröße	Anzahl zu untersuchender Welpen
1	1
2	2
3	2
4	3
5	3
6	4
7	4
8	5
9	6
10	6
11	7
12	7

Soll der Hund aufgrund des Ausstellungsergebnisses zur Zucht zugelassen werden, wendet sich der Hundebesitzer an einen Körmeister seiner Wahl.

8. Zuchtregeln

- (1) Das Risiko jeder Verpaarung trägt der Züchter.
- (2) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Jeder Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, ein Deckbuch zu führen. Zuständige Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwinger- und Deckbuch zur Einsicht anzufordern und zu kontrollieren.
- (3) Der Züchter ist verpflichtet, ihm bekannte Fehler aus seinem Zwinger zu melden.

8.1 Zuchtverwendungsalter Hündin und Zuchtabstand

Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt mit frühestens 18 Monaten und spätestens mit dem 5. Geburtstag für den ersten Wurf, und endet für den letzten Wurf mit Ablauf des 8. Lebensjahres. Die Zuchtverwendung einer Hündin nach ihrem 8. Geburtstag kann im Einzelfall und auf Antrag des Züchters vom Zuchtleiter genehmigt werden, wenn der einwandfreie

Gesundheitszustand der Hündin durch ein Gesundheitsattest eines Tierarztes (Der Verein behält sich das Recht vor, einen Tierarzt aus der näheren Umgebung zu bestimmen.) vorliegt, in dem ausdrücklich die Gesundheit der Eurasierhündin im Hinblick auf die Zuchtverwendung im 9. Lebensjahr bescheinigt wird. Diese Sonderlösung gilt nur für die nächste Läufigkeit nach dem 8. Geburtstag. Das Attest muss die durch den Tierarzt überprüfte und bestätigte Chipnummer sowie folgende Angaben enthalten: Vollständiger Name des Eurasiers (lt. Ahnennachweis), Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Namen des Besitzers und Züchters. Die Genehmigung ist nur für die folgende Läufigkeit gültig und ist auf der Vorschlagsliste zu vermerken.

Eine Hündin kann auf Antrag an den Zuchtleiter im 6. Lebensjahr eine Zulassung für ihren ersten Wurf erhalten, wenn dem Zuchtleiter ein Gesundheitsattest eines Tierarztes (Der Verein behält sich das Recht vor, einen Tierarzt aus der näheren Umgebung zu bestimmen.) vorliegt, in dem ausdrücklich die Gesundheit der Eurasier-Hündin im Hinblick auf einen ersten Wurf bescheinigt wird.

Das Attest muss die durch den Tierarzt überprüfte und bestätigte Chipnummer sowie folgende Angaben enthalten: Vollständiger Name des Eurasiers (wie auf dem Ahnennachweis), Farbe, Geburtsdatum, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, sowie Name des Besitzers und Züchters. Als Attest ist das Formular des EKW zu verwenden. Die Genehmigung ist nur für die folgende Läufigkeit gültig und ist auf der Verpaarungsvorschlagsliste zu vermerken.

Der Abstand zwischen zwei Würfen (Stichtag: Wurfstag) muss mindestens 12 Monate betragen. Der Abstand darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die Welpenzahl des Wurfs nicht mehr als 4 betrug. Danach muss ein volles Jahr ausgesetzt werden.

Eine Hündin muss aus der Zucht genommen werden, wenn sie zwei Kaiserschnitte hatte.

8.2 Zuchtverwendungsalter Rüde und Zuchteinsatz

Das Zuchtverwendungsalter des Rüden beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuchtzulassung und ist nicht begrenzt.

Rüden des EKW dürfen nur dann in einem anderen in- oder ausländischen, dem VDH/ der FCI angehörenden Eurasierverein eingesetzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Hauptzuchtleitung/des Zuchtvorstandes beider Vereine vorliegt. Dies gilt im umgekehrten Fall gleichermaßen für Rüden anderer Eurasiervereine.

Samenspende für Auslandshündinnen ist erlaubt, die Entscheidung hierüber trifft die Hauptzuchtleitung.

8.3 Anzahl Zuchteinsätze

Die Zuchteinsätze sind bei Rüden und Hündinnen auf 4 Würfe begrenzt. Zuchteinsätze der Rüden in Partnervereinen werden auf 4 Würfe begrenzt, maximal 2 Würfe pro Verein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Zuchtausschusses.

8.4 Zuchtab sicht und Ablauf

- (1) Besteht Zuchtab sicht, soll der Züchter dies frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, der zuständigen Zuchtleitung mitteilen.
- (2) Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Rüden vorgeschlagen. Gleichmaßen kann der Züchter der Zuchtleitung Deckrüden vorschlagen.
- (3) Der Zuchtleiter überprüft diese Vorschläge und erteilt dem Züchter eine schriftliche Deckerlaubnis, die nur für die bevorstehende Läufigkeit der Hündin sowie für die angeführten Rüden gilt.
- (4) Wird ein Wunschrüde von Seiten des Zuchtleiters abgelehnt, so muss diese Ablehnung dem Züchter gegenüber kynologisch begründet werden. Der Züchter kann das Zuchtleiterteam um Überprüfung und Abstimmung über die Entscheidung des zuständigen Zuchtleiters anrufen. Eine züchterisch sinnvolle Ablehnung durch das Zuchtleiterteam muss akzeptiert werden.
- (5) Inzuchtverpaarungen bedürfen der Genehmigung des Zuchtausschusses, bei enger Inzucht mit Inzuchtahn beidseitig in der 2. oder 2. und 3. Generation.
- (6) Wird die Hündin unvorhergesehener Weise von zwei Rüden gedeckt, so erhalten die Welpen nur dann Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.
- (7) Vor jeder Verpaarung haben sich die Besitzer vom einwandfreien Gesundheitszustand der Zuchttiere zu überzeugen.
- (8) Über die Höhe der Deckgebühr muss vor dem Deckakt Einigung erfolgen.
- (9) Jeder Deckakt, auch negative Deckversuche, müssen der Zuchtleitung innerhalb 8 Tage gemeldet werden.
- (10) Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter bei der Wurfabnahme vorlegt.

8.5 Einsatz nicht genehmigter Zuchttiere

- (1) Setzt der Züchter nicht genehmigte Zuchttiere ein, so erhält der Wurf Zuchtverbot und gelbe Papiere.
- (2) Wenn bei den eingesetzten Elterntieren dieser Würfe keine zuchtausschließenden Fehler vorliegen, kann der Zuchtausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag die Umschreibung auf weiße Papiere genehmigen. Voraussetzung ist die Begutachtung durch ein Körgremium aus drei Zuchtrichtern / Körmeistern.

8.6 Zuchtverstöße

- (1) Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, die Zucht- und Körordnung sowie gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses kann der Zuchtausschuss Strafen aussprechen wie
 - die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig machen
 - Zuchtausschluss für die Welpen (gelbe Papiere)
 - die Eintragung eines Wurfes kann auch abgelehnt werden (keine Papiere) oder
 - eine zeitlich begrenzte oder
 - ständige Zuchtsperre verhängt werden
 - Erteilung eines Verweises
- (2) Bei leichten Verstößen wird ein schriftlicher Verweis erteilt. Drei Verweise können als Ausschlussgrund im Sinne von § 4 der Satzung gelten.
- (3) Bei schweren Verstößen, insbesondere
 - Verschweigen der festgestellten Fehler
 - Züchten mit nicht zur Zucht zugelassenen Hunden
 - Züchten mit von der Zucht ausgeschlossenen Hunden
 - Züchten mit Hündinnen nach vollendetem 8. Lebensjahr
 - Verstoß gegen verbindliche Auflagen des Zuchtausschusses
 - ungenehmigter Deckrüdeneinsatz außerhalb des EKWkann der Verweis verbunden werden mit Zuchtsperre für den betreffenden Hund bis zu 5 Jahren, die Wurfeintragung wird von einer höheren Gebühr abhängig gemacht und die Welpen von der Zucht ausgeschlossen.
- (4) Bei Wiederholung von schweren Verstößen kann der Zuchtausschuss Zuchtsperre auf Lebenszeit für den ganzen Zwinger aussprechen, die Eintragung des Wurfes ablehnen und/oder Ausschluss des Mitgliedes im Sinne von § 4 der Satzung beantragen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Zuchtausschusses auf Ausschluss kann binnen 4 Wochen das Vereinsgericht angerufen werden, dessen Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ausgeschlossen.

9. Wurfkontrolle

Der Züchter muss den Wurf unverzüglich der Zuchtleitung, dem betreuenden Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle und der Welpenvermittlung melden.

Eigene Würfe der Zuchtwarte müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden. Kontrollen der Zuchtwarte von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen sind zu ermöglichen. Der Zuchtwart darf auch unangemeldet eine Kontrolle durchführen.

9.1 Wurferstbesichtigung

Der von der Zuchtleitung eingeplante Zuchtwart setzt sich möglichst frühzeitig mit dem Züchter in Verbindung, um für Fragen während der Trächtigkeit und zur Geburt zur Verfügung zu stehen.

Der Termin der Wurferstbesichtigung soll möglichst innerhalb der ersten 4 Tage stattfinden, spätestens am 7. Tag. Die genaue Vorgehensweise ist auf der Anleitung zum Wurferstbesichtigungsformular zu finden.

9.2 Wurfabnahme

(1) Der vollständige Wurf wird frühestens Ende der 8. Lebenswoche vom Zuchtwart oder vom Zuchtleiter im Beisein der Mutterhündin abgenommen. Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen mit einer ersten Impfung zur Grundimmunisierung nach aktueller VDH-Empfehlung versehen, mit einem Transponder nach ISO 11784 / 11785 gekennzeichnet sein und ein vom Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis erhalten haben. Die Grundimmunisierung ist nicht vor dem 54. Lebenstag vorzunehmen.

(2) Das Mindestabgabegewicht der Welpen beträgt 4 Kilogramm.

(3) Bei der Wurfabnahme ist dem Zuchtwart das Zwingerbuch vorzulegen.

(4) Der Zuchtwart erstellt über die Wurfabnahme ein Wurfabnahmeprotokoll, dessen Richtigkeit der Züchter mit seiner Unterschrift bestätigt. Das Wurfabnahmeprotokoll ist Grundlage für die Erstellung des Zuchtbuchblattes und der Ahnentafel.

(5) Züchter und Welpenkäufer erhalten eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls.

9.3 Abgabe der Welpen

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens nach Ablauf der 8. Woche, jedoch erst nach erfolgter Wurfabnahme.

Der Züchter ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Fehler dem zukünftigen Welpenbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

10. Zwingername und Ahnentafeln

10.1 Zwingername

- (1) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Name kann sowohl national (nur für den Eurasier) als auch international (für alle Rassen) bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Ein internationaler Zwingernamensschutz ist vorzuziehen.
- (2) Ein Zwingername kann beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Antragsteller muss Mitglied im EKW sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz einer zur Zucht zugelassenen Eurasierhündin sein und nachweisen, dass ihm eine Zuchtstättengenehmigung des EKW erteilt wurde. Der Schutz des Namens wird durch die Zuchtbuchstelle des EKW beurkundet (nationaler Zwingernamensschutz) oder veranlasst (internationaler Zwingernamensschutz).
- (3) Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden. Der Zwingername erlischt mit dem Tod des Züchters, sofern die Nachkommen 1. Grades des Züchters bzw. dessen Ehegatte nicht den Übergang des Zwingernamens innerhalb von 6 Monaten beim Zuchtbuchführer auf sich beantragen.
- (4) Die Übertragung des Zwingernamens ist nur auf die Nachkommen des Züchters 1. Grades oder dessen Ehegatten möglich. Die Übertragung ist nur mit Genehmigung des Zuchtausschusses nach Überprüfung der Mindesthaltungsbedingungen möglich.

10.2 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften sind mit Genehmigung der Hauptzuchtleitung möglich. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich. Die Partner einer Zwingergemeinschaft gelten als ein Züchter. Disziplinarmaßnahmen treffen stets alle Partner der Zwingergemeinschaft.

10.3 Ahnentafeln

- (1) Die Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise; sie sind Eigentum des EKW. Der Eigentümer des Hundes hat das Besitzrecht an der Ahnentafel. Jeder Eigentumswechsel und jeder Miteigentümer muss / müssen auf der Ahnentafel eingetragen werden.
- (2) Ein aus dem Ausland importierter Eurasier muss seine Import-Ahnentafel bei der Zuchtbuchstelle vorlegen und bekommt nach Prüfung eine Übernahmebescheinigung, welche fest mit der Ahnentafel verbunden ist und nur zusammen mit dieser Gültigkeit hat.
- (3) Einem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind beizufügen:
Original-Ahnentafel der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Rüden, Deckbescheinigung, Bestätigung oder Mikrochip Kennzeichnung, Adressenliste der Welpenkäufer, Belege über

Bewertungen, Prüfungen, Untersuchungen, Titel usw., soweit nicht schon bei der Zuchtbuchstelle hinterlegt sowie das Wurfabnahmeprotokoll.

(4) Der EKW kann die Vorlage der Ahnentafel jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen und/oder zu ergänzen.

(5) Die Wurfdaten und Wurfstärken sind in die Ahnentafel der Hündin einzutragen. Welpen mit zuchtausschließenden Fehlern erhalten in der Ahnentafel den Vermerk „Nicht zur Zucht zugelassen“.

(6) Der Tod des Hundes muss zeitnah der Zuchtbuchstelle unter Angabe der Todesursache gemeldet werden.

11. Zuchtbuch

(1) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch mit Register und die Liste der geschützten Zwingernamen.

(2) Das Zuchtbuch ist wesentliche Grundlage der Eurasierzucht, seine Informationen sollen so umfassend wie möglich sein.

(3) Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen mindestens drei Generationen bei den Vorfahren nachgewiesen werden, die in seitens des VDH oder FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind.

(4) Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Mikrochip- und Zuchtbuchnummern nebst Angabe über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, die Zwingernamen und die Rufnamen der Elterntiere sowie ihre Siegertitel. Zusätzlich können die HD-Grade der Elterntiere eingetragen werden.

(5) Teileintragung von Würfen ist nicht möglich.

(6) Im Zuchtbuch sind Zuchtausschlüsse zu vermerken und zu begründen.

(7) Neben dem Zuchtbuch wird ein Register geführt. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen jedoch dem Standard der Rasse entsprechen. Die vermutliche Reinrassigkeit muss durch eine Prüfungskommission bestehend aus 2 Zuchtrichtern bescheinigt werden. Für Ausstellung der Registrierung werden erhöhte Gebühren erhoben.

(8) Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und die Namen der Prüfungskommission einzutragen.

12. Schlussbestimmungen

Die Zucht- und Körordnung ist kein Bestandteil der EKW-Satzung und kann vom Zuchtausschuss bei Bedarf durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.

13. Nichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zucht- und Körordnung insgesamt nach sich.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den EKW-Vorstand am 17.09.2022 in Kraft.